

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung für Vermietung und Verkauf**

Die Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung ist unter anderem als Nachweis- und Vermittlungsmakler tätig. Für diese Tätigkeiten gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

1. Sofern einem Kunden von Frank Fischer Immobilienvermittlung ein Objekt angeboten wird, das diesem schon durch einen anderen Makler angeboten wurde bzw. ihm bekannt ist, hat er dieses innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
2. Die Maklercourtage ist verdient, sofern durch die Nachweis- und Vermittlungstätigkeit von Frank Fischer Immobilienvermittlung ein Kaufvertrag zustande kommt. Der Courtaganspruch besteht auch dann, wenn der Hauptvertrag ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder aufgehoben wird, oder wenn eine Partei von einem gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder wandelt oder eine den Hauptvertrag auflösende Bedingung erfüllt. Keinen Einfluss auf die Höhe der Courtage nimmt die Inanspruchnahme eines Minderungsrechts durch eine der Parteien.
3. Der Erhalt eines Exposés durch die Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung sowie die Inhalte sind vertraulich und nur für den Empfänger bestimmt. Eine Weitergabe des Exposés an Dritte, gleich welcher Art, ist nicht zulässig. Sollte der Hauptempfänger des Exposés dieses unerlaubt weitergeben und ein Hauptvertrag mit einer dritten Person geschlossen werden, so besteht gegenüber dem Erstempfänger des Exposés ein Courtaganspruch.
4. Für die Verfügbarkeit des Objektes bei Erhalt des Exposés übernimmt Frank Fischer Immobilienvermittlung keine Gewähr. Alle Angaben des Exposés stammen vom Eigentümer/den Eigentümern/Rechteinhabern/Vermietern usw., so dass die Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung keine Gewähr für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben übernehmen kann. Trotz großer Sorgfalt vor Vermarktungsbeginn des Objektes hat der Kunde vor einem Kauf- oder Mietvertragsabschluss alle Angaben zu überprüfen. Die Übermittlung des Exposés erfolgt unverbindlich und freibleibend.
5. Die Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung hat einen Anspruch auf Teilnahme an der Beurkundung eines Kaufvertrages für das beschriebene Objekt. Des Weiteren hat die Benachrichtigung des Beurkundungstermins rechtzeitig zu erfolgen. Die Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung erhält eine Vertragsabschrift für ihre Unterlagen. Bei direkter Tätigkeit der Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung, die zum Abschluss des Kaufvertrages führte, ist im Kaufvertrag ein entsprechender Courtaghinweis für die Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung aufzunehmen. Führt ein Verstoß der Vertragspartei zu einem Schaden, so ist dieser von der Partei zu erstatten. Inhalt und Ereignis der Vertragsverhandlungen sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Gegen Forderungen der Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

7. In allen Fällen und unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund haftet die Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung für sich und etwaige Erfüllungsgehilfen nur in Fällen von nachweisbarem Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit, die von der klagenden Partei eindeutig nachzuweisen ist.

8. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung auch für die andere Partei des Hauptvertrages tätig wird.

9. Soweit nichts anderes in Schriftform vereinbart wurde bzw. im Exposé vermerkt wurde, besteht folgender Courtageanspruch, zu zahlen unverzüglich nach Abschluss eines Hauptvertrages an die Firma Frank Fischer Immobilienvermittlung:

a) Bei An- und Verkauf einer Immobilie oder grundstücksgleichen Rechten **6,25 inkl. der gesetzlichen MwSt. (19 %), berechnet auf den Kaufpreis**

b) Bei An- oder Verkauf eines Erbbaurechts **6,25 inkl. der gesetzl. MwSt. (19 %), berechnet auf den Kaufpreis**

c) Bei An-/Vermietung von Wohnimmobilien (nicht Gewerbe) **2,38 Nettokaltmieten – hierin enthalten ist die gesetzl. MwSt. in Höhe von 19 %.**

10. Alle mit dem Hauptvertrag (An-/Verkauf einer Immobilie) anfallenden Kaufnebenkosten wie z.B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Gerichtskosten etc.) trägt der Käufer der Immobilie. Hiervon unberührt – sofern nicht abweichend vereinbart – sind etwaige Kosten zur Bereinigung des Grundbuchs (z.B. Löschungsbewilligung etc.). Bei An-/Vermietung gilt das Bestellerprinzip.

11. Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand ist für beide Seiten Hamburg, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

12. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich verfasst werden. Die Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen hat auf die restlichen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages keinen Einfluss. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regel treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

13. Informationspflichten nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Wir nehmen nicht an einem online-Streitbeilegungsverfahren der EU vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und sind dazu auch nicht verpflichtet. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur **Online**-Streitbeilegung bereit, die Sie unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/) finden.

Wir ziehen es vor, Ihre Anliegen im direkten Austausch mit Ihnen zu klären und nehmen daher nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren teil. Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen und Problemen direkt.

Version (1) 06.2018

Form-Nr. 003